

ERLÄUTERUNGEN zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Jagdgesetzes 2024 erlassen werden (Oö. Jagdverordnung 2024 - Oö. JVO 2024)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024, welches am 1. April 2024 in Kraft getreten ist, bedingt auch eine Überarbeitung der auf Grundlage des zuvor geltenden Oö. Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen. Bisher existierten zahlreiche Verordnungen, die teilweise nur wenige Bestimmungen enthielten. Diese sollen nunmehr zur Deregulierung einerseits in einer gemeinsamen Verordnung zusammengefasst und andererseits Bestimmungen die bereits im Oö. Jagdgesetz 2024 enthalten sind, gestrichen werden.

Die gegenständliche Verordnung dient daher einerseits der Festlegung von Vorschriften die in den bisherigen Verordnungen zum Oö. Jagdgesetz enthalten waren und dieses näher ausgeführt haben, andererseits werden neue Bestimmungen aufgenommen, welche aufgrund des Oö. Jagdgesetzes 2024 erforderlich werden.

In insgesamt zehn Abschnitten finden sich Regelungen zu den Gemeindejagdvorständen, den jagdlichen Legitimationen, zur Mindestversicherungssumme der Jagdhaftpflichtversicherung, zur Jagdprüfung und Jagddienstprüfung, zu den Schonzeiten, den Jagdhunden, den Fallen und zum Schlichtungsverfahren.

II. Grundlagen

Diese Verordnung wird auf der Grundlage des § 18 Abs. 10, § 34 Abs. 2, § 36, § 38 Abs. 6 und 8, § 39 Abs. 3 und 5, § 42 Abs. 1, § 55 Abs. 2, § 56 Abs. 5 und § 68 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Kosten der Vollziehung dieser Verordnung können derzeit nicht abgeschätzt werden. Aufgrund des hohen Digitalisierungsgrades insb. bei Schalenwildabschüssen (Rot-, Reh- und Gamswild) ist, allein aufgrund zeitlicher Änderungen bzw. Anpassungen der Schonzeiten, mit keinem erhöhten Kostenaufwand zu rechnen.

Etwaig anfallende Kosten für künftig erforderliche Monitoringmaßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schusszeiten werden sich durch die gegenständliche Verordnung nicht ändern.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

Die Oö. Jagdverordnung 2024 wird zur Gänze geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Die Jagd greift naturgemäß regulierend in die heimischen Wildbestände ein, weshalb es bestimmter zeitlicher Vorgaben bedarf, durch welche eine der Natur bzw. Umwelt, dem Artenschutz und dem Tierwohl verträgliche Jagdausübung gewährleistet wird.

VIII. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Durch die gegenständliche Verordnung werden land- und forstwirtschaftliche Interessen berührt, weshalb der Entwurf gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zeitgerecht vor Erlassung der Verordnung zur Begutachtung zu übermitteln ist.

Zudem enthält der vorliegende Verordnungsentwurf verfahrensrechtliche Besonderheiten, da unabhängig von einem durchzuführenden Konsultations- sowie Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Schonzeitenregelungen zusätzlich der Landesjagdausschuss (vgl. § 42 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024) anzuhören ist.

B. Besonderer Teil

Die Erläuternden Bemerkungen zu den bislang geltenden Verordnungen, die durch die gegenständliche Verordnung ersetzt werden sollen und zur bisherigen Fassung des Oö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2023, sind weiterhin einschlägig, insofern keine wesentliche inhaltliche Änderung einer Bestimmung vorgenommen wird. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin

zur Auslegung und Erklärung des Regelungsinhalts der Bestimmungen herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang auch auf die Erläuterungen zum Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, verwiesen.

In der gegenständlichen Verordnung sollen unter anderem jene Bestimmungen der bisher geltenden Verordnungen, die in den Text des Oö. Jagdgesetzes 2024 übernommen wurden, gestrichen werden. Zudem werden bestimmte Begrifflichkeiten dem neuen Gesetzestext angepasst.

Weiters werden die Anlagen zur Verordnung dem Oö. Jagdgesetz 2024 sowie den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend angepasst.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Neuerungen im Vergleich zu den bislang geltenden Verordnungen:

Zum 1. Abschnitt:

Im **§ 1 Abs. 1** wird auf die in **Anlage 1** enthaltene Geschäftsordnung der Gemeindejagdvorstände verwiesen, welche gemäß § 18 Abs. 10 Oö. Jagdgesetz 2024 nunmehr einheitlich von der Landesregierung durch Verordnung normiert wird. Die bisherige Mustergeschäftsordnung, die durch die Jagdausschüsse abgeändert werden konnte, entfällt, dh. es gilt künftig die gleiche Geschäftsordnung für alle Gemeindejagdvorstände in Oberösterreich.

Die bisher sowohl im Oö. Jagdgesetz, als auch in der Mustergeschäftsordnung enthaltenen und somit doppelt geregelten Bestimmungen entfallen an einer Stelle und finden sich nur mehr entweder im Oö. Jagdgesetz 2024 oder in der Oö. Jagdverordnung 2024.

Im **Abs. 2** findet sich der Verweis auf die Musterniederschrift, welche in der **Anlage 2** enthalten ist.

Zum 2. Abschnitt:

Im 2. Abschnitt wird das Aussehen der jagdlichen Legitimationen geregelt. **§ 2** ersetzt somit die bisherige Verordnung über die jagdlichen Legitimationen (LGBl. Nr. 104/2012). Zur besseren Übersichtlichkeit werden die einzelnen jagdlichen Legitimationen jeweils in einem eigenen Absatz geregelt und zur Klarstellung eine geringfügige Umformulierung vorgenommen.

In den **Anlagen 3 bis 5** sind die Muster für die Jagdkarte, die Jagdgastkarte und den Jagdlaubnisschein enthalten.

Zum 3. Abschnitt:

Der 3. Abschnitt regelt die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung, welche bisher durch die Verordnung betreffend die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung (LGBl. Nr. 26/2011) festgelegt wurde.

Inhaltlich erfolgt keine Änderung, lediglich der Verweis wird entsprechend angepasst.

Zum 4. Abschnitt:

Im 4. Abschnitt sind nähere Bestimmungen über die Jagdprüfung enthalten. Dieser Abschnitt ersetzt die bisherige Oö. Jagdprüfungsverordnung (LGBl. Nr. 44/1964, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 87/2020). Teilweise waren Regelungen sowohl im Gesetz, als auch in der Verordnung enthalten. Nunmehr werden die bereits im Oö. Jagdgesetz 2024 enthaltenen Bestimmungen in der Verordnung gestrichen.

Zu § 4:

§ 4 entspricht inhaltlich weitgehend § 1 Abs. 3 und 4 bzw. § 2 Abs. 1 der bisherigen Oö. Jagdprüfungsverordnung und regelt die Organisation der Prüfung und die Prüfungskommission, soweit die Regelungen nicht bereits im Oö. Jagdgesetz 2024 enthalten sind. Es erfolgt eine Anpassung an den Gesetzestext und eine geringfügige Umformulierung.

Gemäß § 34 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 besteht die Prüfungskommission aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (deren bzw. dessen Stellvertretung) als Vorsitzende oder Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Je eines der drei weiteren Mitglieder sind vom Bezirksjagdausschuss und vom Landesjagdausschuss zu entsenden. Kursleiterinnen und Kursleiter sollten aus etwaigen Befangenheitsgründen nicht als Prüferinnen und Prüfer eingesetzt werden.

In der Praxis kam es vereinzelt vor, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei den von der für sie (grundsätzlich aufgrund des Hauptwohnsitzes) zuständigen Prüfungskommission vorgesehenen Prüfungsterminen (zB aufgrund einer beruflichen Ortsabwesenheit) verhindert waren. Im neuen **Abs. 3** wird für solche begründete Fälle die Möglichkeit aufgenommen, bei der Landesjägermeisterin bzw. beim Landesjägermeister die Ablegung der Jagdprüfung bei einer anderen Prüfungskommission zu beantragen. Ob ein begründeter Fall vorliegt und bei welcher Prüfungskommission (Bezirksgruppe) die Prüfung abzulegen ist, entscheidet die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister mit Bescheid. So soll einerseits für derartige Fälle einer unverschuldeten Verhinderung die Möglichkeit der Ablegung der Prüfung geschaffen, andererseits aber ein unerwünschter „Prüfungstourismus“ ausgeschlossen werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ersetzt § 3 der bisherigen Oö. Jagdprüfungsverordnung.

Die Zulassung zur Jagdprüfung ist gemäß **Abs. 1** beim Oö. Landesjagdverband zu beantragen. Dieser hat die Zulassung gemäß **Abs. 2** mit Bescheid zu verweigern, wenn nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Liegt kein Verweigerungsgrund vor, hat die Einladung zur Prüfung gemäß **Abs. 3** mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Mangels Beschwer ist in diesen Fällen kein Bescheid erforderlich.

Im Abs. 2 wird in **Z 3** die Zuständigkeit - abweichend vom Hauptwohnsitz - um den Sitz der Ausbildungsstätte erweitert. Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb des Bezirks in dem die Schule ihren Sitz hat, können die Prüfung nunmehr auch vor jener Bezirksgruppe ablegen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Sitz der Schule liegt.

Zudem wird im Abs. 2 durch das Einfügen des Worts „und“ am Ende der Z 1 klargestellt, dass kumulativ zum Mindestalter von 15 Jahren eine der Alternativen der Z 2 bis 4 gegeben sein muss.

Zu § 6:

§ 6 regelt den Inhalt der Jagdprüfung und ersetzt § 2 Abs. 2 und § 4 der bisherigen Oö. Jagdprüfungsverordnung.

Im **Abs. 1** werden die bisherigen § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zusammengefasst.

Abs. 2 entspricht inhaltlich weitgehend § 4 Abs. 2 der Oö. Jagdprüfungsverordnung.

Zur **Z 2** bzw. zum Abs. 4 wird angemerkt, dass nunmehr auch erlaubte Kurzwaffen (Kat. B) zu den gebräuchlichen Jagdwaffen zählen und daher auch Kenntnisse über solche Waffen sowohl im mündlichen, als auch im praktischen Teil der Prüfung nachgewiesen werden müssen.

Die in der bisherigen lit d) enthaltene Wortfolge „des wichtigsten heimischen Nutz- und Raubwildes“ wird in der **Z 4** durch „der wichtigsten heimischen Wildarten“ ersetzt und so dem Gesetzeswortlaut angepasst.

In der **Z 6** wird die in der bisherigen lit f) enthaltene Wortfolge „Grundkenntnisse der Landwirtschaft“ aufgrund der aktuellen Bedürfnisse auf „Grundkenntnisse der Land- und Forstwirtschaft und der Verhütung von Wildschäden“ geändert.

Zum **Abs. 4** wird zur Klarstellung angemerkt, dass bei den Schrotschüssen zwar insgesamt zehn Wurfscheiben angeboten werden müssen, es reichen jedoch zwei Treffer aus, weshalb nach Erreichen dieses Ergebnisses (dh. nach zwei Treffern) dieser Teil der Prüfung als bestanden gilt. Sind am Prüfungsort keine Wurfscheiben vorhanden, sollen gleichwertige Einrichtungen (insbesondere Zuanlagen, wie zB sog. „Klapphasen“) ausreichen. Der bisher verwendete Begriff „Vorsichtsmaßregeln“ wird durch „Sicherheitsvorschriften“ ersetzt.

Ansonsten erfolgt lediglich eine geringfügige Umformulierung bzw. Anpassung an den Wortlaut des Gesetzes.

Zu § 7:

§ 7 enthält Regelungen über den Ablauf der Prüfung und das Jagdprüfungszeugnis. Diese Bestimmung ersetzt die §§ 5 und 6 der bisherigen Oö. Jagdprüfungsverordnung.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht, lediglich eine geringfügige Umformulierung bzw. Anpassung an den Gesetzestext.

Das Muster für das Jagdprüfungszeugnis ist in **Anlage 6** enthalten.

Zu § 8:

§ 8 ersetzt den bisherigen § 7 der Oö. Jagdprüfungsverordnung und enthält Regelungen betreffend die Anerkennung bestimmter Ausbildungen als Ersatz für die Ablegung der Jagdprüfung.

In der **Z 2** wird zur Klarstellung der Verweis auf § 6 Abs. 4 aufgenommen.

In der **Z 3** ist die erfolgreiche Absolvierung der jagdlichen Ausbildung an einer Forstfachschule als Ersatz für die Ablegung der Jagdprüfung normiert. Diese ist mit dem Abschluss des ersten Lehrgangs der Forstfachschule durch die Ablegung einer Prüfung abgeschlossen, die der Jagdprüfung gleichgestellt ist (vgl. Abs. 2).

Bei den landwirtschaftlichen Fachschulen gemäß **Z 4** soll ebenso die positive Absolvierung des Freigegegenstands „Jagd“ zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Gegenstand „Jagdliches Schießen“ im Sinn des § 6 Abs. 4 als Ersatz für die Jagdprüfung ausreichen und nicht mehr - wie bisher - der gänzliche Abschluss der Schule erforderlich sein.

Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Zum 5. Abschnitt:

Die §§ 9 bis 15 enthalten nähere Vorschriften zu den Jagdschutzorganen. Einerseits werden die bisherige Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 (LGBl. Nr. 119/2021) und die bisherige Verordnung über Jagdschutzabzeichen und Dienstausweis (LGBl. Nr. 39/1964) dadurch ersetzt, andererseits werden neue Regelungen, zB betreffend die Fortbildungsveranstaltung aufgenommen.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung und entspricht inhaltlich weitgehend § 2 der bisherigen Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021. Um den Kreis der möglichen Mitglieder der Prüfungskommission zu erweitern, wird normiert, dass ein weiteres Mitglied dem Landesjagdausschuss (statt bisher dem Vorstand des Oö. Landesjagdverbandes) angehören muss.

Ansonsten erfolgt lediglich eine geringfügige Umformulierung bzw. eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt die Zulassung zur Prüfung und die Durchführung der Prüfung. Sie ersetzt die §§ 3 und 4 der bisherigen Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021.

Die Zulassung zur Jagddienstprüfung ist gemäß **Abs. 2** bei der Landesregierung zu beantragen. Diese hat die Zulassung mit Bescheid zu verweigern, wenn nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Liegt kein Verweigerungsgrund vor, hat die Einladung zur Prüfung gemäß **Abs. 3** mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Mangels Beschwerde ist in diesen Fällen kein Bescheid erforderlich.

Zu § 11:

§ 11 der den Inhalt der Prüfung regelt, ersetzt die §§ 5 und 6 der bisherigen Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021, eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt den Ablauf der Prüfung und ersetzt die §§ 7 und 8 der bisherigen Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021. Es wird lediglich eine geringfügige Umformulierung, jedoch keine inhaltliche Änderung vorgenommen.

Die Muster für die Prüfungszeugnisse sind in den **Anlagen 7** (Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung) **und 8** (Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung) enthalten.

Zu § 13:

§ 9 der bisherigen Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 wird durch § 13 ersetzt, welcher die Anerkennung bestimmter Ausbildungen bzw. Prüfungen als Ersatz für die Jagddienstprüfung regelt.

§ 10 der bisherigen Oö. Jagddienstprüfungsverordnung wurde im § 39 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen und kann daher in der Oö. Jagdverordnung 2024 entfallen.

Zu § 14:

Im § 14 werden das Jagdschutzabzeichen und der Dienstausweis normiert. Diese Bestimmung ersetzt die §§ 1 und 2 der bisherigen Verordnung über Jagdschutzabzeichen und Dienstausweis.

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass das Abzeichen deutlich sichtbar zu tragen ist, nicht mehr (wie bisher) unbedingt an der linken Brustseite. Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Änderung.

In den **Anlagen 9 und 10** sind die Muster für den Dienstausweis und das Jagdschutzabzeichen dargestellt.

Zu § 15:

Der neue § 15 enthält nähere Vorschriften betreffend die künftig verpflichtende Fortbildungsveranstaltung für Jagdschutzorgane.

Er regelt sowohl den Umfang und Inhalt der vom Oö. Landesjagdverband anzubietenden Fortbildungsveranstaltung, als auch die Anerkennung von anderen gleichwertigen Veranstaltungen.

Zum 6. Abschnitt:

Im **§ 16** werden auf Grundlage des § 42 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 nähere Vorschriften zu den Schonzeiten normiert bzw. diese in der **Anlage 11** festgelegt. Die bisherige Oö. Schonzeitenverordnung 2007 (LGBl. Nr. 72/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2012) wird durch diese Bestimmungen ersetzt.

Im Vergleich zur bisherigen Oö. Schonzeitenverordnung 2007 erfolgt einerseits eine Änderung in der Reihenfolge der aufgezählten Arten (Anpassung an die Reihenfolge des § 4 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024), andererseits werden auch mehrere inhaltliche Anpassungen vorgenommen (vgl. die Ausführungen zu Anlage 11).

Zum 7. Abschnitt:

In den §§ 17 und 18 sind in Ausführung des § 55 Oö. Jagdgesetz 2024 nähere Vorschriften betreffend Jagdhunde enthalten. Die bisherige Verordnung über die Brauchbarkeit von Jagdhunden (LGBl. Nr. 61/1964, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 114/2009) wird dadurch ersetzt.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird **§ 17** etwas anders aufgebaut, eine inhaltliche Änderung erfolgt jedoch grundsätzlich nicht. Lediglich in der **Z 2 lit f)** wird die Wortfolge „Bracken und“ vor „Laufhunde“ eingefügt.

Im **§ 18 Abs. 2** wird nach der Wortfolge „fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer“ der Klammerausdruck „(Leistungsrichterinnen und -richter des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes - ÖJGV)“ eingefügt.

Im **§ 18 Abs. 4** wird die bisher verpflichtende Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung gestrichen. Die öffentliche Kundmachung der von der Landesregierung genehmigten Prüfungsordnungen kann daher künftig zB auch im Internet erfolgen.

Zum 8. Abschnitt:

Die §§ 19 bis 22 ersetzen die bisher in der Oö. Fallenverordnung (LGBl. Nr. 86/1992, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2017) enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verwendung von Fallen. Bereits im Oö. Jagdgesetz 2024 enthaltene Bestimmungen werden gestrichen und nicht mehr in den Text der Oö. Jagdverordnung 2024 aufgenommen.

Zu § 19:

§ 19 ersetzt den bisherigen § 1 der Oö. Fallenverordnung und regelt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verwendung von erlaubten Fallen.

Im **Abs. 1** wird zur Klarstellung die im § 1 Abs. 1 der bisherigen Oö. Fallenverordnung enthaltene Wortfolge „Nach § 59 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes erlaubte“ durch „Nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 oder der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen bzw. Bescheiden erlaubte“ ersetzt. Nunmehr kann auch in Verordnungen und Bescheiden die Verwendung von bestimmten Fallen erlaubt werden.

Im **Abs. 2** wird die Wortfolge „Kastenfallen und Habichtkörben“ durch das Wort „Lebendfangfallen“ ersetzt.

Abs. 3 regelt die Mindestdauer des Schulungskurses. Diese wird aufgrund praktischer Erfahrungen von bisher 16 Stunden auf 8 Stunden verkürzt. Viele ursprünglich zu schulenden Fallen sind nicht mehr erlaubt, weshalb die Kenntnisse hinsichtlich weniger Fallenarten vermittelt werden müssen, was auch in 8 Stunden möglich ist.

Zu § 20:

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 2a der Oö. Fallenverordnung und regelt den Fang von Schwarzwild.

Nach Aufhebung des bisherigen sachlichen Verbots für die Verwendung von Saufängen im Oö. Jagdgesetz 2024 sind diese künftig zum Zweck der Reduktion der Schwarzwildbestände insbesondere als Vorbeugungsmaßnahme hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt. Daher wird die bisher im § 2a Oö. Fallenverordnung vorgesehene Beschreibung (Mindestmaße) gestrichen und hinsichtlich des Abstands der Metallgitterstäbe lediglich auf eine ausreichende Frischluftversorgung abgestellt.

Zu § 21:

§ 21 regelt die Anbringung von Warnzeichen und entspricht inhaltlich § 3 der bisherigen Oö. Fallenverordnung.

Lediglich im **Abs. 4** wird - wie auch im § 19 Abs. 2 - die Wortfolge „Kastenfallen und Habichtkörben“ durch das Wort „Lebendfangfallen“ ersetzt.

Zu § 22:

Diese Bestimmung enthält Vorschriften betreffend die Überprüfung und Kennzeichnung von Fangeisen und ersetzt § 4 der bisherigen Oö. Fallenverordnung. Die Verwendung von Fangeisen bedarf gemäß § 56 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 einer Bewilligung der Oö. Landesregierung.

Eine inhaltliche Änderung zum § 4 der bisherigen Oö. Fallenverordnung erfolgt grundsätzlich nicht. Lediglich im **Abs. 3** wird der Zeitabstand für die Überprüfung der Fangeisen von bisher 5 Jahre auf 10 Jahre verlängert. Fangeisen sind sehr selten tatsächlich in Verwendung, weshalb diese kaum abgenutzt werden und eine Überprüfung alle 10 Jahre als ausreichend angesehen wird.

Zum 9. Abschnitt:

Die §§ 23 bis 27 enthalten auf Grundlage des § 68 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz 2024 nähere Regelungen betreffend das Schlichtungsverfahren. Gemäß § 90 Abs. 22 Oö. Jagdgesetz 2024 werden die bisherigen Jagd- und Wildschadenskommissionen mit Bestellung und Veröffentlichung der Schlichterinnen und Schlichter aufgelöst.

Hinsichtlich der Verfahren bei den Kommissionen sind bis zu diesem Zeitpunkt, dh. so lange die Kommissionen noch zuständig sind, naturgemäß die Bestimmungen des bisherigen Oö. Jagdgesetzes anzuwenden. Erst nach Bestellung und Veröffentlichung der Schlichterinnen und Schlichter können diese ihre Tätigkeit aufnehmen, für welche die Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung und des 9. Abschnitts des Oö. Jagdgesetzes 2024 anzuwenden sind.

Zu § 23:

§ 23 enthält Vorschriften betreffend die Bestellung und die erforderliche Ausbildung der Schlichterinnen und Schlichter.

Die Ausbildungskurse sind von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich mindestens einmal pro Jahr anzubieten. Sie haben die im Abs. 3 angeführten Inhalte abzudecken, welche von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich gemeinsam mit dem Oö. Landesjagdverband zu vermitteln sind. Dazu gehören insbesondere Grundkenntnisse im Bereich Mediation und Konfliktmanagement und Grundzüge des Oö. Jagdrechts, des Zivilrechts und der Schadensbewertung in der Land- und Forstwirtschaft.

Nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung wird seitens der Landwirtschaftskammer Oberösterreich eine Bestätigung ausgestellt, die die Grundlage für die Bestellung zur Schlichterin bzw. zum Schlichter darstellt.

Zu § 24:

§ 24 regelt die örtliche Zuständigkeit der Schlichterinnen und Schlichter. Nach deren Bestellung durch die Landesregierung werden diese in eine Liste aufgenommen, welche im Internet veröffentlicht wird. Die Parteien können sich dann irgendeine Schlichterin bzw. irgendeinen Schlichter aus der Liste aussuchen. Wenn sie sich auf eine Person einigen können, ist diese für das Verfahren zuständig.

Erfolgt keine Einigung, richtet sich die Zuständigkeit nach der veröffentlichten Liste. Dort werden die Schlichterinnen und Schlichter den Bezirken zugeordnet. Die für einen Bezirk zuständigen Schlichterinnen und Schlichter werden dann in der Liste noch einmal nach Buchstaben-zuständigkeit zugeteilt, wobei der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der geschädigten Grundeigentümerin oder des geschädigten Grundeigentümers maßgeblich ist.

Beispiel: Die beiden Parteien einigen sich nicht auf eine Person in der Liste, daher ist die örtliche Zuständigkeit nach der veröffentlichten Liste zu beurteilen. Sind in einem Bezirk zB drei Schlichterinnen bzw. Schlichter zugeteilt, sind bei jeder dieser drei Personen Buchstaben angeführt, für die diese zuständig sind (zB Schlichter Max Mustermann ist zuständig für die Buchstaben A-H und der Nachname der Geschädigten beginnt mit F, dann ist dieser Schlichter - mangels Einigung der Parteien auf eine andere Schlichterin bzw. einen anderen Schlichter - für das Verfahren zuständig).

Kann die laut Liste zuständige Schlichterin bzw. der laut Liste zuständige Schlichter die Funktion (zB wegen Befangenheit, Verhinderung oder wenn die Schlichterin bzw. der Schlichter ablehnt, usw.) nicht ausüben, hat die Landesregierung eine Person aus der Liste den Parteien zuzuweisen. Vor der Zuweisung sind die Parteien anzuhören.

Zu § 25:

Im § 25 ist die Funktionsperiode der Schlichterinnen und Schlichter normiert. Diese beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Sie kann jedoch vorzeitig beendet werden, wenn einer oder mehrere der Gründe des Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegen. In diesem Fall hat die Landesregierung die Schlichterin bzw. den Schlichter der Funktion mit Bescheid zu entheben und einen Ersatz zu bestellen.

Zu § 26:

§ 26 regelt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Ziel des Verfahrens ist das Erzielen eines Vergleichs zwischen den Parteien, der in einer Niederschrift festzuhalten ist und einen Exekutionstitel bildet. Dieser Vergleich sollte sich möglichst auch auf die Kosten des Schlichtungsverfahrens erstrecken.

Ist die Schadenshöhe erst im Zeitpunkt der Ernte feststellbar, hat die Schlichterin bzw. der Schlichter eine weitere Besichtigung zu diesem Termin vorzusehen. Die oder der Geschädigte hat die Schlichterin bzw. den Schlichter zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Erntezeitpunkt zu verständigen. Die im § 68 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 vorgesehene zehnwöchige Frist beginnt in diesem Fall erst mit dem Zeitpunkt der Ernte, dh. die Anrufung des Gerichts in Außerstreitsachen ist erst später möglich. Eine Beurteilung der bzw. eine Einigung auf die Schadenshöhe ist ja erst im Zeitpunkt der Ernte möglich, weshalb eine Anrufung des Gerichts vor dem Erntezeitpunkt in diesen Fällen das Schlichtungsverfahren konterkarieren würde.

Abs. 3 enthält die datenschutzrechtliche Grundlage für die Weitergabe von Daten durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

In **Anlage 12** ist das Muster für die Niederschrift zur Schlichtungsverhandlung angefügt.

Zu § 27:

Im § 27 sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens und deren Tragung festgelegt.

Die Kosten umfassen vor allem das den Schlichterinnen und Schlichtern gebührende Entgelt und das Kilometergeld.

Im **Abs. 3** ist der den Schlichterinnen und Schlichtern zustehende Kostenvorschuss geregelt.

Abs. 4 regelt die Kostentragung für den Fall, dass kein Vergleich darüber zustande kommt. Ansonsten ist die Kostenaufteilung bzw. Kostentragung wie im Vergleich vereinbart vorzunehmen. Die Regelung entspricht grundsätzlich jener des § 77 Abs. 4 des bisherigen Oö. Jagdgesetzes. Es erfolgt eine Anpassung an den Text des Oö. Jagdgesetzes 2024 und eine Ergänzung in der Z 1 dahingehend, dass die Kosten die oder der Geschädigte zu tragen hat, wenn der im Vergleich festgesetzte Entschädigungsbetrag unter der Hälfte des von der oder dem Jagdausübungsberechtigten angebotenen Betrags liegt.

Die Kostenvorschreibung durch die Schlichterin bzw. den Schlichter hat gemäß **Abs. 5** binnen drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens an die zur Kostentragung verpflichteten Partei zu erfolgen.

Zum 10. Abschnitt:

Im **§ 28** ist das Inkrafttreten der Oö. Jagdverordnung und das gleichzeitige Außerkrafttreten jener Verordnungen geregelt, die von dieser ersetzt werden. Zudem sind im **§ 29** die erforderlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

Zu Anlage 1:

Zu § 1:

§ 1 regelt die Aufgaben des Gemeindejagdvorstands und ersetzt § 4 der bisherigen Muster-geschäftsordnung.

Inhaltlich ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen, es erfolgt lediglich eine geringfügige Umformulierung bzw. eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut und eine Korrektur der Verweise. § 4 Abs. 1 der bisher geltenden Mustergeschäftsordnung ist bereits im § 18 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 enthalten und kann daher an dieser Stelle entfallen.

In der neuen **Z 3** wird die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten in Bezug auf die Bestellung einer Jagdverwalterin oder eines Jagdverwalters aufgenommen (insbesondere der Beschluss über die Bestellung einer konkreten Person, den Inhalt des Bestellungsvertrags, usw.). Zudem wird die neue **Z 13** angefügt, in der die Beschlussfassung über die Verwendung von nicht behobenen bzw. überwiesenen Anteilen am Jagdpachtentgelt vorgesehen ist (vgl. die Ausführungen zu § 10 Abs. 3).

Zu § 2:

§ 2 regelt die Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns und ersetzt § 3 Abs. 2 bis 5 bzw. § 10 Abs. 2 der bislang geltenden Mustergeschäftsordnung.

Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen, es erfolgt lediglich eine geringfügige Umformulierung bzw. eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut. Nur im § 2 Abs. 3 wird die Möglichkeit eingeführt, von einer geheimen Abstimmung abzusehen, wenn dies einstimmig beschlossen wird.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung werden die §§ 5 bis 7 der bisherigen Mustergeschäftsordnung zusammengefasst, es erfolgen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Zu **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeindejagdvorstands auch auf elektronischem Weg erfolgen kann. Wird die Einladung per E-Mail versendet, muss eine Lesebestätigung angefordert werden, um die Nachweisbarkeit der Zustellung zu gewährleisten.

Der neue **Abs. 3** stellt klar, dass die Sitzungen des Gemeindejagdvorstands nicht öffentlich sind. Die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands können - anders als die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen - jedoch jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen.

Im **Abs. 4** wird vor dem Wort „Ersatzmitglied“ der Begriff „das“ durch „ein“ ersetzt, da nunmehr pro Fraktion nur mehr ein Ersatzmitglied entsendet werden muss und nicht mehr für jedes Mitglied ein fix zugewiesenes.

Abs. 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 2, **Abs. 6** dem bisherigen § 7 Abs. 1 und **Abs. 7** dem bisherigen § 7 Abs. 2 und 3 der Mustergeschäftsordnung.

§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 der bislang geltenden Mustergeschäftsordnung können an dieser Stelle entfallen, da sie bereits im Oö. Jagdgesetz 2024 enthalten sind.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt die Befangenheit von (Ersatz)Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und ersetzt § 8 der bisherigen Mustergeschäftsordnung.

Es erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des § 7 AVG und eine geringfügige Umformulierung zum Zweck der Klarstellung, dass eine bloße Auskunftserteilung zulässig, eine Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung jedoch unzulässig ist. Dh., dass eine Ladung zur Sitzung zwar erfolgen darf, nicht jedoch die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung. Ist ein Befangenheitsgrund gegeben, wird empfohlen ein Ersatzmitglied einzuberufen auch wenn die Teilnahme eines befangenen Mitglieds an der Sitzung (nicht jedoch an der Beratung und Beschlussfassung) grundsätzlich zulässig wäre.

Wenn aufgrund der übermittelten Tagesordnung das Vorliegen eines (etwaigen) Befangenheitsgrunds festgestellt wird, ist dies der Obfrau bzw. dem Obmann gemäß dem neuen **Abs. 2** rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben, damit diese bzw. dieser noch die erforderlichen Schritte setzen, dh. bei Bedarf ein Ersatzmitglied einladen kann.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ersetzt § 9 der bisherigen Mustergeschäftsordnung.

Gemäß **Abs. 1** ist über jede Sitzung des Gemeindejagdvorstands eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 2** aufzunehmen.

Zu § 6:

§ 6 normiert das Register, welches der Gemeindejagdvorstand zu führen hat und ersetzt § 11 der bisherigen Mustergeschäftsordnung.

Im Einleitungssatz wird (wie bei der Erstellung des Verteilungsplans) die Mitwirkungspflicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde vorgesehen. Diese bzw. dieser hat die für die Erstellung und Aktualisierung des Registers erforderlichen Daten der Obfrau bzw. dem Obmann zur Verfügung zu stellen.

Zudem wird in der **Z 1** der Begriff „Stand“ mangels Erforderlichkeit und in der **Z 3** die Wortfolge „die Grundstücke, auf denen die Jagd ruht“ gestrichen. Letzteres bestimmt die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grundlage des § 7 Oö. Jagdgesetz 2024 und nicht der Gemeindejagdvorstand.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ersetzt § 12 der bisherigen Mustergeschäftsordnung und regelt die Haushaltsführung des Gemeindejagdvorstands.

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an des Gesetzeswortlaut, im Abs. 1 wird der bisher im § 12 Abs. 1 der Mustergeschäftsordnung enthaltene Klammersausdruck „(1. April - 31. März)“ mangels Erfordernisses gestrichen, da das Jagdjahr ohnehin im § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegt ist.

Zu § 8:

§ 8 entspricht inhaltlich weitgehend § 13 der bisherigen Mustergeschäftsordnung und regelt den Voranschlag der durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands im Entwurf zu erstellen ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die **Abs. 3 und 4** in Ziffern gegliedert und der Wortlaut an jenen des Oö. Jagdgesetzes 2024 angepasst. Im Abs. 4 werden in der neuen **Z 4** zudem die Ausgaben für eine etwaige Jagdverwaltung aufgenommen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung ersetzt § 14 der bisherigen Mustergeschäftsordnung und regelt die Buchführung.

Im **Abs. 1** entfällt § 14 Abs. 1 lit e) der bisherigen Mustergeschäftsordnung ersatzlos, weil dies bereits durch die neue Z 4 abgedeckt ist. Die vorübergehend nicht benötigten Gelder sind sicher anzulegen, was unter den Begriff der ordnungsgemäßen Verwaltung bzw. Verwahrung der Gelder subsumiert werden kann.

Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Änderung, lediglich der Wortlaut wird an jenen des Oö. Jagdgesetzes 2024 angepasst und das im bisherigen Abs. 2 enthaltene Wort „gehörig“ im **Abs. 2** durch „ordnungsgemäß“ ersetzt.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Jahresrechnung und den Verteilungsplan und ersetzt § 15 der bisherigen Mustergeschäftsordnung.

Es erfolgt eine Umformulierung, eine Anpassung an den Gesetzestext und eine geringfügige inhaltliche Änderung.

Im **Abs. 1** ist - wie im Oö. Jagdgesetz 2024 - die Mitwirkungspflicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde vorgesehen. Diese bzw. dieser hat die für die

Erstellung des Verteilungsplans erforderlichen Daten der Obfrau bzw. dem Obmann zur Verfügung zu stellen.

Im neuen **Abs. 3** wird normiert, dass der Gemeindejagdvorstand einen Beschluss über die Verwendung von nicht behobenen bzw. überwiesenen Anteilen zu fassen hat. Es darf jedoch nur eine Verwendung zu den normierten Zwecken beschlossen werden, wobei für den Beschluss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Abs. 4 regelt die Kundmachung von bestimmten Informationen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde. Zur besseren Übersichtlichkeit werden Ziffern eingefügt. Durch Kundmachung ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass eine Behebung der Anteile am Jagdpachtentgelt bzw. die Angabe der Bankdaten zu deren Überweisung innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss und nicht behobene bzw. überwiesene Anteile dem beschlossenen Verwendungszweck (Abs. 3) zugeführt werden.

Werden Anteile am Jagdpachtentgelt nicht rechtzeitig behoben bzw. deren Überweisung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist verlangt, sind diese gemäß **Abs. 5** durch die Obfrau bzw. den Obmann dem beschlossenen Verwendungszweck zuzuführen.

Abs. 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 5 und **Abs. 7** dem bisherigen Abs. 6 der MusterGeschäftsordnung und werden nur etwas zeitgerechter formuliert.

Zu Anlage 11:

Anlage 11 enthält die in der bisherigen Oö. Schonzeitenverordnung 2007 festgesetzten Schonzeiten für jagdbare Tiere. Grundlage dafür ist § 42 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024.

Durch die gegenständlichen Regelungen sollen insbesondere die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt und die zeitgemäßen Begrifflichkeiten, die Reihenfolge der Aufzählung sowie die Anführung der lateinischen wissenschaftlichen Bezeichnungen dem Oö. Jagdgesetz 2024 angeglichen werden.

Um eine auf die jeweilige Wildtierart abgestimmte Bejagung vornehmen bzw. diesbezügliche Managementmaßnahmen ergreifen und bewerkstelligen zu können, aber auch um unterschiedlichen europarechtlichen und völkerrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, werden die sich in der jagdlichen Praxis bewährten Regelungen mit kleineren Anpassungen für eine Vielzahl der jagdbaren Tiere übernommen. Dort wo es aufgrund des neuesten Standes der Wissenschaft bzw. der geänderten Bestandszahlen erforderlich ist, werden für einzelne Wildarten die Schonzeiten entsprechend angepasst.

Angemerkt wird, dass sämtliche in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gelisteten in Oberösterreich jagdbaren Tierarten ganzjährig geschont sind. Auch hinsichtlich der besonders gefährdeten Vogelarten, welche dem strengen Schutz der Vogelschutzrichtlinie unterliegen, ist eine ganzjährige Schonzeit normiert. Eine Bejagung dieser Arten ist daher ausschließlich in Ausnahmefällen im Wege einer (vorübergehenden) Ausnahmereverordnung, einer Ausnahmegewilligung (Vergrämungsmaßnahme, vgl. § 43 Abs.

3 Oö. Jagdgesetz 2024 oder Abänderung der Schonzeit, vgl. § 43 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024) bzw. eines Zwangsabschlusses möglich (vgl. § 44 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz 2024).

Die Festlegung der Schonzeiten erfolgt anhand wildökologischer, jagdwirtschaftlicher, tierethischer, ornithologischer, biogeographischer, schadenersatzrechtlicher sowie klimatischer Notwendigkeiten und Überlegungen, um dem im § 2 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegten Grundsatz der Erzielung und Erhaltung eines artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestandes gerecht zu werden (Alter und Geschlecht, Brut-, Setz-, Wurf- und Aufzuchtzeit).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Neuerungen im Vergleich zur Oö. Schonzeitenverordnung 2007:

§ 1:

In dieser Bestimmung werden die Bezeichnungen der im § 4 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Wildtiere (samt der lateinischen Namen) und deren Reihenfolge übernommen und die Schonzeiten für einzelne Arten dem neuesten Stand der Wissenschaft bzw. den geänderten Bestandszahlen entsprechend angepasst.

Zu Z 1 - Haarwild:

lit a - Schalenwild:

Rotwild (*Cervus elaphus*):

Im Oö. Jagdgesetz 2024 wurde die Bezeichnung „Hochwild“ zur Gänze auf „Rotwild“ geändert. Dies erfolgt nunmehr auch in der gegenständlichen Verordnung, weshalb die Wortfolge „Hochoder“ gestrichen wird. Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Rehwild (*Capreolus capreolus*):

Bei den Rehböcken der Klasse I entfällt die Unterscheidung nach dem Geweihgewicht (300 g). Es gilt nunmehr die gleiche Regelung wie bei den Rehböcken der Klasse II bzw. wie bisher bei den Rehböcken der Klasse I unter 300 g Geweihgewicht (1. Oktober bis 31. Mai).

Hinsichtlich der sog. „Ernteböcke“ sind die seitens des Oö. Landesjagdverbandes getroffenen Regelungen der „Richtlinien für Rehwild“ einzuhalten. Darunter sind Böcke ab dem vollendeten 5. Lebensjahr zu verstehen, die eine auf den Standort und die Altersklasse überdurchschnittliche Körper- und Geweihentwicklung aufweisen. Diese dürfen nach den Richtlinien des Oö. Landesjagdverbandes nicht vor dem 1. August erlegt werden. Geweihgüterkmale sind Stärke und Höhe der Stangen, Vereckung, Perlen und Rosen.

Die Schonzeiten hinsichtlich der Rehböcke der Klasse II bzw. der Geißen und Kitze bleiben unverändert.

Muffelwild (*Ovis ammon musimon*):

Die Schonzeit für Widder wird mit 1. Jänner bis 31. Mai (statt bisher 16. Jänner bis 30. Juni) festgelegt. Hinsichtlich Schaf und Lamm ergibt sich keine Änderung.

Schwarzwild (*Sus scrofa*):

Beim Schwarzwild wird der bisher verwendete Begriff der „führenden“ Bache auf die „säugende“ Bache geändert und für diese eine ganzjährige Schonzeit festgelegt. Die Bache kann fast das ganze Jahr über säugend sein, weshalb die Festlegung einer nur zeitlich beschränkten Schonzeit aus mehreren Gründen (vor allem Tierschutz) kritisch gesehen wird. Ist eine Bache säugend darf sie keinesfalls erlegt werden.

Hinsichtlich des übrigen Schwarzwilds ergeben sich keine Änderungen. Hier bleibt es bei der ganzjährigen Schusszeit.

Elchwild (*Alces alces*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Elchwild statt bisher Elch). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

lit b - Beutegreifer:

Braunbär (*Ursus arctos*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Braunbär statt bisher Bär). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Fuchs (*Vulpes vulpes*):

Aufgrund der Festlegung einer Schonzeit für adulte Füchse ist die Einführung einer altersspezifischen Unterteilung erforderlich. Wie bisher sollen juvenile Füchse keine Schonzeit genießen. Adulte Füchse unterliegen (künftig) im Zeitraum vom 1. März bis 30. April (va. Säugezeit) einer Schonzeit. Spätestens in den (frühen) Sommermonaten löst sich der Familienverband zwischen Fähe und Jungfüchsen regelmäßig auf.

Baumarder (*Martes martes*) und Steinarder (*Martes foina*):

Für den Baum- und den Steinarder wird – bezogen auf das Jagdjahr – die bisherige Schonzeit (1. Mai bis 30. Juni) auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni festgelegt und so stärker an die natürliche Setzzeit angeglichen sowie mit jener des Waldiltisses bzw. des Hermelins gleichgesetzt.

Waldiltis (*Mustela putorius*):

Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung an den Gesetzestext (Waldiltis statt bisher Iltis) und eine Verlängerung der Schonzeit um einen Monat (bis 30. Juni). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Der ebenfalls zu einer Untergattung der Marder gehörende Steppeniltis (*Mustela eversmannii*) kommt im Bundesland Oberösterreich nicht vor und ist daher nicht jagdbares Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024.

Hermelin (*Mustela erminea*) und Mauswiesel (*Mustela nivalis*):

Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung an den Gesetzestext (die bisherigen Bezeichnungen „kleines bzw. großes Wiesel“ entfallen) und eine Verlängerung der Schonzeit für das Hermelin um einen Monat (bis 30. Juni). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

lit c - Nagetiere und Hasenartige:

Schneehase (*Lepus timidus*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Schneehase statt bisher Alpen(Schnee-)hase). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*):

Für das Wildkaninchen wird eine Schonzeit vom 1. Februar bis 30. Juni neu festgelegt und diese aus § 2 entfernt.

Murmeltier (*Marmota marmota*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Murmeltier statt bisher Murrel(tier)). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Zu Z 2 - Federwild:

lit a - Hühnervögel:

Haselwild (*Bonasa bonasia*):

Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung an den Gesetzestext (Haselwild statt bisher Haselhuhn) und eine Verschiebung der Schonzeit auf 1. Dezember bis 15. September (statt bisher 1. November bis 31. August). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Alpenschneehuhn (*Lagopus muta*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Alpenschneehuhn statt bisher Schneehuhn). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Rebhuhn (*Perdix perdix*):

Die bisher vorgesehene Schonzeit vom 1. November bis 20. September wird auf den Zeitraum 1. Dezember bis 15. Oktober verschoben.

lit b - Greifvögel:

Diesbezüglich erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

lit c - Wildtauben:

Bezüglich der Wildtauben erfolgt keine inhaltliche Änderung. Lediglich die lateinischen Bezeichnungen werden - wie im Oö. Jagdgesetz 2024 - eingefügt.

lit d - Wasservögel:

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung der Überschrift zu den Gänsen an den Gesetzestext („Wildgänse“ statt bisher „graue Wildgänse“).

Graugans (*Anser anser*):

Die bisherige Schonzeit wird um zwei Monate verkürzt (1. Februar bis 31. Juli statt wie bisher 1. Jänner bis 31. August) und an jene in anderen Bundesländern angepasst. Es sollen dadurch unter anderem Schäden an Ackerkulturen im Frühjahr vermieden werden können.

Saatgans (*Anser fabalis*):

Die bisherige Schonzeit wird um zwei Monate verkürzt (1. Februar bis 31. Juli statt wie bisher 1. Jänner bis 31. August) an jene in anderen Bundesländern angepasst. Es sollen dadurch unter anderem Schäden an Ackerkulturen im Frühjahr vermieden werden können.

Blässgans (*Anser albifrons*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Blässgans statt bisher Bleßgans). Ansonsten erfolgt keine Änderung.

Blässhuhn (*Fulica atra*):

Diesbezüglich erfolgt eine Anpassung an den Gesetzestext (Blässhuhn statt bisher Bleßhuhn). Darüber hinaus wird das Ende der Schonzeit von bisher 20. September auf 15. September geringfügig vorverlegt und jener für die Enten angeglichen.

Knäckente (*Anas querquedula*):

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext (Knäckente statt bisher Knäckente).

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Diesbezüglich erfolgt lediglich eine Anpassung an den Gesetzestext [„Graureiher“ statt bisher „grauer Reiher (Fischreiher)“].

§ 2:

In dieser Bestimmung erfolgt einerseits eine Klarstellung hinsichtlich der Bachen (Aufnahme des Wortes „säugenden“ statt bisher „führenden“), beim Fuchs wird die ganzjährige Schusszeit auf die juvenilen Füchse beschränkt und das Wildkaninchen wird wegen Festlegung der Schonzeit an dieser Stelle gestrichen. Zudem werden auch hier die lateinischen Bezeichnungen des Gesetzestextes übernommen.